

21.11.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/7203 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020)

Berichterstatter

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/7203 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 21.11.2019/Ausgegeben: 22.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020), Drucksache 17/7203, wurde durch das Plenum am 18. September 2019 im Rahmen der 1. Lesung des Haushaltsgesetzentwurfs (Drucksache 17/7200) an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kultur und Medien, an den Verkehrsausschuss sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat seinen Unterausschuss Personal in die Beratungen eingebunden.

Die Ergänzungsvorlage der Landesregierung zu den Gesetzentwürfen im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen in Drucksache 17/7800 betraf nicht den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020.

B Beratungen

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 wurde ausdrücklich in die Anhörungen des Unterausschusses Personal zum Personaletat am 29. Oktober 2019 sowie des Haushalts- und Finanzausschusses am 31. Oktober 2019 miteinbezogen. Die zu dieser Anhörung vorgelegten Stellungnahmen sowie die übrigen Hinweise zu den Anhörungen ergeben sich auch aus der Vorlage 17/2750 und der Drucksache 17/8000. Im Rahmen der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses haben auch die kommunalen Spitzenverbände nach § 58 der Geschäftsordnung des Landtages eine Stellungnahme abgegeben. Nur der Vollständigkeit halber wird auf eine weitere Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nach Eingang der Ergänzungsvorlage, Drucksache 17/7800, hingewiesen (Stellungnahme 17/2054).

Zu dieser Anhörung des HFA lagen insgesamt folgende Stellungnahmen vor:

Sachverständige/Verbände	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	17/1948
Städte- und Gemeindebund NRW	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen	17/1940
Institut für Makoökonomie und Konjunkturforschung	17/1953
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)	17/1951
DGB Bezirk NRW	17/1925

Sachverständige/Verbände	Stellungnahme
Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen	17/1914
DBB NRW	17/1912
AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL	17/1927
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V.	17/1869
GGG NRW	17/1910
Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Nordrhein-Westfalen	17/1972
Bund der Richter und Staatsanwälte NRW	17/1946
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen	17/1913
VBE- Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW e.V. Landesvorsitzender	17/1864
Grundschulverband NRW	17/1870
Landesrektorenkonferenz der Universitäten e. V. Vorsitzender c/o Universität Bielefeld	17/1939
Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Nordrhein-Westfalen c/o Bergische Universität Wuppertal	
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. c/o Fachhochschule Münster	19/1941

Sachverständige/Verbände	Stellungnahme
Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalen c/o Hochschule Bochum University of Applied Science Bochum	
Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen c/o Universität Duisburg-Essen	17/1942
Landespersonalrätekonferenz der Studierendenwerke Münster	17/1878
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen c/o RWTH Aachen Gleichstellungsbüro	17/1893
Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke NRW c/o Akademischen Förderungswerk Bochum	17/1884
Landes-Asten-Treffen Nordrhein-Westfalen c/o AStA an der Ruhr-Universität Bochum	17/1964
Vizepräsidenten Deutsches Kinderhilfswerk e. V. Regierungspräsidentin a. D. Landesministerin a. D.	17/1957
Geschäftsführer Verein sozial-integrativer Projekte	17/1943
Landesintegrationsrat NRW	17/1965
LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen in NRW	17/1952
LAG autonomer Frauenhäuser in NRW	17/1944
Bund der Steuerzahler NRW e. V. Referent für Haushalts- und Finanzpolitik	17/1956
stellv. Vorsitzender Landesrat NABU NRW	17/1966

Die Sachverständigen beantworteten Fragen der Abgeordneten zu den Einzelplänen des Haushaltsplans. Die einzelnen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Diskussion mit den Abgeordneten sind im Ausschussprotokoll 17/784 dokumentiert. Die Anhörung zum

Personaletat vom 29. Oktober 2019 ist im Wortlaut im Ausschussprotokoll 17/773 wiedergegeben.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat sich in seiner Sitzung am 31. Oktober 2019 mit dem Haushaltsbegleitgesetz abschließend befasst und den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und AfD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen. Änderungsanträge lagen dort nicht vor.

Der Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 6. November 2019 mit dem Haushaltsbegleitgesetz abschließend befasst und diesen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen. Änderungsanträge lagen dort nicht vor.

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich in seiner Sitzung am 8. November 2019 mit dem Haushaltsbegleitgesetz abschließend befasst und diesen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD unverändert angenommen. Änderungsanträge lagen dort nicht vor.

Der Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses hat sich in seiner Sitzung am 19. November 2019 auch mit dem Haushaltsbegleitgesetz abschließend befasst und einvernehmlich auf Abgabe eines Votums zu den personalrelevanten Teilen des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 an den Haushalts- und Finanzausschuss verzichtet.

Ein Berichterstattegespräch war entbehrlich.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes in seiner Sitzung am 21. November 2019 unter Einbeziehung der vorliegenden Voten der Fachausschüsse und des Unterausschusses Personal abschließend befasst.

Im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen wird auch auf den Bericht zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 - Drucksache 17/7202 - hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die Beschlussempfehlung zur 2. Lesung zum Haushaltsgesetz 2020, Drucksache 17/8000, verwiesen.

Die Haushaltsklausur des Haushalts- und Finanzausschusses hat am 25. und 26. September 2019 stattgefunden.

In der abschließenden Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Vorbereitung der 2. Lesung des Haushaltsbegleitgesetzes lag ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion einschließlich Begründung zum Haushaltsbegleitgesetz vor. Dieser wurde bereits vor der Sitzung als Drucksache 17/7928 veröffentlicht:

„Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020)“, Drucksache 17/7203

Die Fraktion der SPD beantragt,

1. einen neuen Artikel 5 in den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020) – Drs. 17/7203- mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„Artikel 5
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. 310 ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 7“ wird in der Fußnote 5 zu „Obersekretärin, Obersekretär“ folgender Satz ergänzt: „Auch als Einstiegsamt für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.“
2. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 8“ werden nach dem Wort „Hauptwerkmeister“ die Wörter „Leitende Erste Justizwachtmeisterin, Leitender Erster Justizhauptwachtmeister“ eingefügt.

Nach dem Wort „Justizhauptwachtmeister“ wird eine Fußnote „2“ mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes die sich aus der Besoldungsgruppe A 7 (Fußnote 2) dadurch abheben, dass sie Leiterin oder Leiter einer großen Justizwachtmeisterei, mit mindestens 20 Arbeitsaufgaben, sind.“

3. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ werden nach den Wörter „Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar“ die Wörter „Hauptgerichtsvollzieherin, Hauptgerichtsvollzieher“ eingefügt.“
 4. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ werden nach den Wörtern „Chefärztin, Chefarzt“ die Wörter „Erste Ober-Amtsanwältin, Erster Ober-Amtsanwalt“ eingefügt.
2. Die bisherigen Artikel 5 wird zu Artikel 6.

Begründung:

Zu Artikel 5:

Zu Ziffer 1:

Es wird ein neues Eingangsamt A 7 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen. Dies führt zu einer Aufwertung der Tätigkeit und Attraktivitätssteigerung der Laufbahn im Zuge der Nachwuchsgewinnung.

Zu Ziffer 2

Die Heraushebung aus dem Bereich der übrigen Leiterinnen und Leiter einer Wachtmeisterei ist durch die besonders anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit und den Umfang der Aufgaben gerechtfertigt.

Zu Ziffer 3:

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher leisten in Nordrhein-Westfalen eine sehr wichtige und verantwortungsvolle Arbeit.

Diese werden zurzeit nur nach A 8 oder 9 besoldet.

Zum Beispiel der Freistaat Bayern sieht die Möglichkeit der Besoldung nach A 10 auch für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vor.

Zu Ziffer 4:

Dies entspricht der Forderung der Arbeitsgemeinschaft Justiz im DBB, die eine Umsetzung eines Beschlusses der Justizministerkonferenz fordert. In die AG Justiz weist darauf hin, dass dies in anderen Bundesländern umgesetzt worden sei.“

Der Änderungsantrag wurde in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 21. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

C Ergebnis

In der abschließenden Abstimmung wurde über das Haushaltsbegleitgesetz, Drucksache 17/7203, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und AfD **unverändert angenommen**.

Das Haushaltsbegleitgesetz benötigt - im Gegensatz zum Haushaltsgesetzentwurf und dem GFG-Entwurf nur 2. Lesungen. Der Haushalts- und Finanzausschuss geht davon aus, dass die Abstimmung zum Haushaltsbegleitgesetz im Rahmen der 2. Lesungen zum Haushaltsgesetzentwurf zum GFG im Plenum noch nicht abgestimmt wird, um im Rahmen der 3. Lesungen der genannten Gesetzentwürfe auch zum Haushaltsbegleitgesetz noch Änderungsanträge zu ermöglichen. Die Abstimmung in 2. Lesung soll dementsprechend erst im Dezember-Plenum stattfinden.

Martin Börschel
Vorsitzender